Evaluation der Unternehmensteuerreform

Umfrage zu den Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008

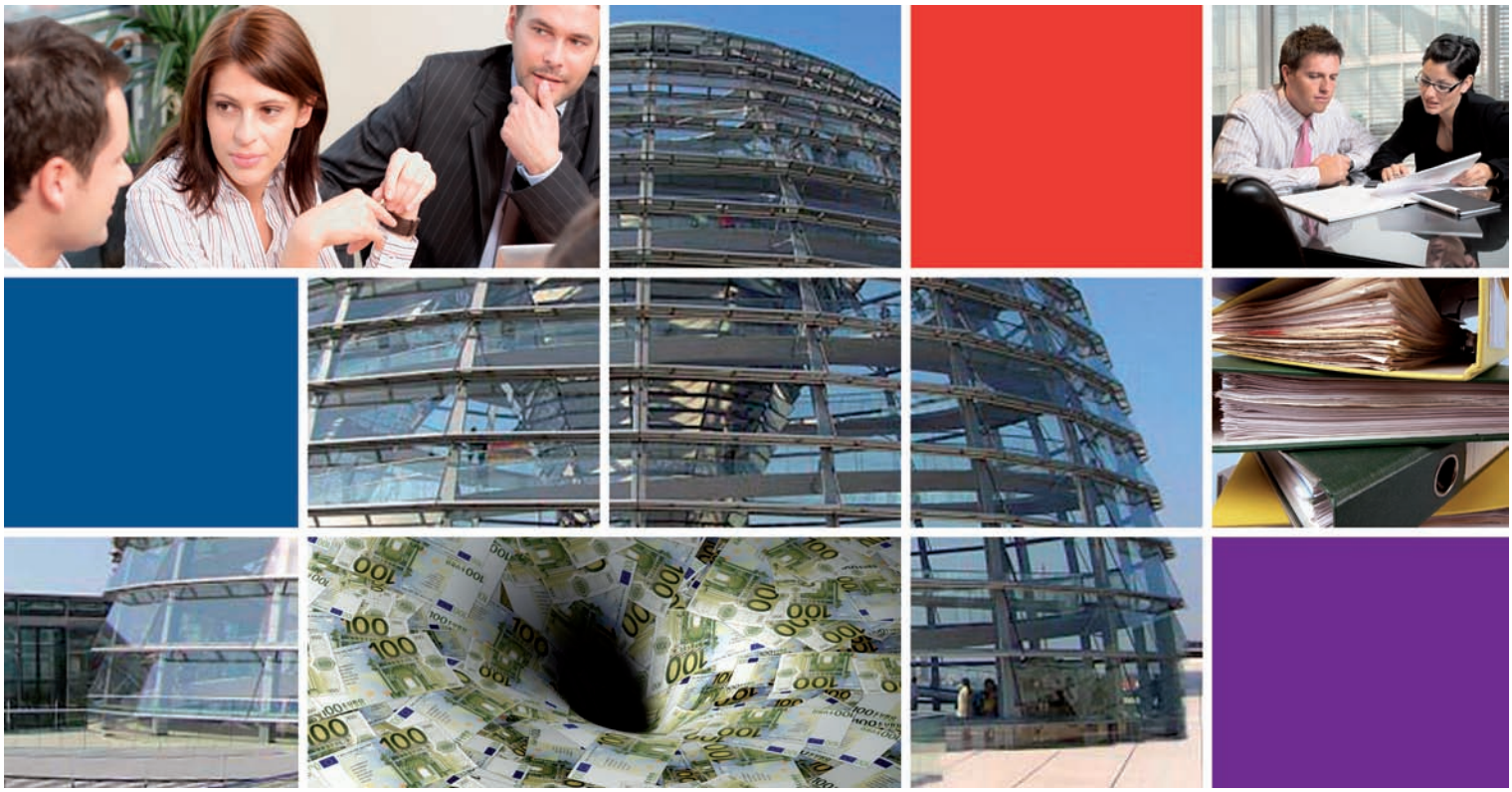

DIHK
Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

Impressum

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)
Bereich Finanzen, Steuern – Berlin 2009

Copyright Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Herausgeber © Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.| Berlin | Brüssel

DIHK Berlin:
Postanschrift: 11052 Berlin
Hausanschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte
Telefon (030) 20 308-0 | Telefax (030) 20 308-1000

DIHK Brüssel:
Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon ++32-2-286-1611 | Telefax ++32-2-286-1605

Internet: www.ihk.de

Redaktion DIHK – Bereich Finanzen, Steuern
Jens Gewinnus, Dr. Ulrike Beland

Stand Juli 2009

Inhalt

1.	**Ergebnisse**	**3**
2.	**Schlussfolgerungen und Forderungen**	**4**
3.	**Die Resultate im Detail**	**6**
	Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen	6
	Mantelkaufregelung	8
	Thesaurierungsbegünstigung	8
	Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter	9
	Zinsschranke	9
	Fazit	10
4.	**Anhang**	**11**
	Ausgangslage	11
	Notwendigkeit einer Befragung der Unternehmen	11
	Anknüpfungspunkte der Umfrage	12
	Ablauf der Umfrage	12
	Beteiligung an der Umfrage	12
	Maßnahmen im „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“	13

1. Ergebnisse

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurden die Steuersätze für die Unternehmen gesenkt. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber Regelungen zur Gegenfinanzierung beschlossen:

- Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Teile der Zinsaufwendungen, Mieten, Leasingraten u. ä. sind bei der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

- Mantelkaufregelung: Verlustvorträge bei Kapitalgesellschaften fallen weg, wenn wesentliche Anteile veräußert werden.

- Zinsschranke: Bei konzernangehörigen Unternehmen sind die Zinsaufwendungen nur in Höhe von 30% des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen absetzbar.

Die Umfrage bei den Unternehmen zu den Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 zeigt:

- Die Besteuerung von Kosten wirkt krisenverschärfend. Sie führt erstens zu ungerechtfertigten Höherbelastungen von Unternehmen mit hohen Zinsaufwendungen, Mieten und Leasingraten. Zweitens können viele Unternehmen aus dem aktuell ohnehin schon niedrigen Gewinn die Steuern nicht zahlen, so dass das Eigenkapital durch die Steuerzahlung sogar noch geschmälert wird. Damit setzt die Politik die Hürde für Kreditverhandlungen künstlich hoch – was gerade jetzt in der Krise fatal ist.

- Mit den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen verfehlt der Gesetzgeber sein Ziel, die steuerliche Bevorteilung von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital zu verringern. Denn diese Regelungen führen auf breiter Front zu Belastungen bis hin zu gravierenden Größenordnungen. Dies führt sogar soweit, dass das Eigenkapital angegriffen wird. Schätzungsweise 148.000 Unternehmen müssen Gewerbesteuer auf Kosten zahlen; in der Spitze sogar bis zum 12,6fachen des Gewinns. Besonders Industrie und Handel, aber auch Infrastrukturbetriebe (z. B. Parkhäuser) sind dieser „Kostensteuer" ausgesetzt.

- Mit der Mantelkaufregelung schießt der Gesetzgeber weit über sein Ziel hinaus. Eigentlich sollte nur der Handel mit leeren GmbH-Mänteln, die über Verlustvorträge verfügen, unterbunden werden. Bei den betroffenen Unternehmen handelt es sich jedoch überwiegend um aktive Unternehmen. Seit 2008 fällt der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft weg, wenn wesentliche Anteile an dieser Gesellschaft veräußert werden. Bei einem Fünftel der Kapitalgesellschaften, die über einen Verlustvortrag verfügten, war dies seit 2008 der Fall. Diese Unternehmen können zukünftige Gewinne nicht mehr mit dem Verlustvortrag verrechnen. Bei 15% der Kapitalgesellschaften mit Verlustvorträgen wurde durch die Mantelkaufregelung eine Sanierung be- oder sogar verhindert.

- Die Thesaurierungsbegünstigung erfüllt nicht das Ziel des Gesetzgebers, eine rechtsformneutrale Besteuerung bei Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen zu gewährleisten. Nur 26% der in Frage kommenden Personenunternehmen machen von der ermäßigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne (Thesaurierungsbegünstigung) Gebrauch; sie behalten im Schnitt 61% ihres Gewinns im Unternehmen. Das heißt gleichzeitig, dass ca. 75% der Personenunternehmen in der Begünstigung keinen Vorteil sehen und damit letztlich höhere Steuersätze zahlen als Kapitalgesellschaften.

- Als ambivalent erweist sich die Neuregelung zur Abschreibung von Kleinstinvestitionen (geringwertige Wirtschaftsgüter – GWG). Die Herabsetzung der Grenze für GWGs von 410 Euro auf 150 Euro bringt für ca. zwei Drittel der Unternehmen längere Abschreibungsfristen. Sie haben dadurch einen steuerlichen Liquiditätsnachteil. Für 27% der Unternehmen ergibt sich durch die Neuregelung eine Vereinfachung, weil die Kleinstinvestitionen nicht mehr gesondert dokumentiert werden müssen. Es erscheint daher fraglich, ob die Vereinfachung die Mehrbelastung durch die verlängerten Abschreibungsfristen aufwiegt.

- Vom Sonderproblem Zinsschranke ist ein Teil der Unternehmen deutlich betroffen. Die aus der Zinsschranke resultierende zusätzliche steuerliche Belastung liegt bei einigen Unternehmen bei 20% und mehr des Gewinns. Unter dem Strich kann dies beispielsweise für eine Kapitalgesellschaft einen Ertragsteuersatz von 50% bedeuten, obwohl dieser sonst im Schnitt bei ca. 30% liegt. In 2009 sind die Auswirkungen zum Teil noch höher bis hin zur Substanzbesteuerung, also Steuerzahlungen aus dem Eigenkapital.

2. Schlussfolgerungen und Forderungen

Um Investitionen und Wachstum dauerhaft durch das Steuerrecht nicht zu behindern, müssen gewerbesteuerliche Hinzurechnungen, Zinsschranke und Mantelkaufregelung aufgehoben werden. Wenigstens sind sie nachzujustieren.

Die Gegenfinanzierungselemente stellen einen Verstoß gegen den Grundsatz dar, dass nur derjenige Steuern zahlen muss, der Gewinn erwirtschaftet, und derjenige keine Steuern zahlen muss, der keinen Gewinn macht. Die Besteuerung von Aufwendungen wie Zinsen oder Mieten durchbricht diesen Grundsatz. Dies führt dazu, dass Unternehmen selbst im Verlustfall Steuern zahlen müssen. Die bezweckte Stabilisierung der Gemeindefinanzen bzw. Unterbindung von Gewinnverlagerungen ins Ausland reichen nicht als Rechtfertigung.

Sofortmaßnahmen:

- Die Finanzierungsanteile bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen müssen gesenkt werden, insbesondere bei den Immobilienmieten auf ein realistisches Maß von 25%. Dies entspräche dem Zinskostenanteil in der zu zahlenden Miete bei einer durchschnittlichen Abschreibungsfrist für gewerbliche Bauten von 35 Jahren und einer Eigenkapitalquote des Vermieters von ca. 35%.

- Die Mantelkaufregelung ist auf reine Missbrauchsfälle, den Handel mit leeren Verlustmänteln, zu beschränken. Zumindest ist sie um eine einfache Sanierungsausnahme mit wenigen Voraussetzungen zu ergänzen.

- Bei der Zinsschranke muss zur Vermeidung von Belastungssprüngen die Freigrenze in einen Freibetrag umgewandelt werden. Eine Erhöhung des Teils der abzugsfähigen Zinsen auf 50% des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA), die Vortragsmöglichkeit von nicht ausgeschöpftem EBITDA sowie eine höhere Toleranz beim Eigenkapitalvergleich sind nötig, um die Zinsschranke erträglicher zu gestalten.

Vereinfachung:

- Die Thesaurierungsbegünstigung muss für die Personenunternehmen attraktiver gestaltet werden. Dies könnte z. B. dadurch geschehen, dass die Zahlungen der Einkommen- und Gewerbesteuer des Unternehmens nicht als entnommener Gewinn gelten und damit aus begünstigt besteuertem Einkommen bezahlt werden können. Ebenfalls dürfte die Entnahmemöglichkeit von Altgewinnen, die vor 2008 erwirtschaftet und nicht entnommen wurden, einen Anreiz bieten, von der begünstigten Besteuerung aktueller Gewinne Gebrauch zu machen.

- Die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter ist mindestens wieder auf das Niveau von 2007, also 410 Euro, anzuheben, um die damit verbundenen Liquiditätsnachteile zu vermeiden.

3. Die Resultate im Detail

Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

Grundsätzlich sind Zinsen, Mieten und Lizenzen steuerlich Betriebsausgaben. Sie mindern den zu versteuernden Gewinn. Für die Gewerbesteuer gilt dies nur eingeschränkt. Die Finanzierungsanteile von Zinsen, Mieten, Lizenzen werden seit der Unternehmensteuerreform 2008 nach § 8 Nr. 1 GewStG dem gewerbesteuerpflichtigen Gewinn zu 25 % hinzugerechnet.

Die Hinzurechnungen erfolgen nach folgendem Schema:

100 %	Zinsen, Renten, dauernde Lasten, Gewinnanteile stiller Gesellschafter
65 %	Mieten, Pachten, Leasingraten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern
25 %	Lizenzen, Konzessionen
20 %	Mieten, Pachten, Leasingraten von beweglichen Wirtschaftsgütern
=	Summe Zins- und Finanzierungsanteile
./. 100.000 Euro	Freibetrag
=	Summe Zins- und Finanzierungsanteile nach Freibetrag
x 25 %	Allgemeiner Hinzurechnungssatz
=	**Summe der Hinzurechnungen**

Dies bedeutet für Unternehmen, die Gewinne erwirtschaften, eine zusätzliche Steuerbelastung, da das zu versteuernde Ergebnis fiktiv erhöht wird. Auch Unternehmen, die Verluste erleiden, müssen mit einer Gewerbesteuerbelastung rechnen, wenn die Hinzurechnungen höher sind als die Verluste. Das heißt, dass die Steuern aus dem ohnehin schon geschmälerten Eigenkapital gezahlt werden müssen. Das gefährdet die Unternehmen und letztlich auch Arbeitsplätze.

Die Befragung zeigt deutlich: Von den Hinzurechnungen sind die Unternehmen am häufigsten betroffen. Insgesamt 399 der 471 Antworten beinhalten hierzu Angaben. Dabei reicht die Gewerbesteuermehrbelastung bis zum 12,6fachen des Gewinns vor Steuern. 41% der befragten Unternehmen haben eine Mehrbelastung durch die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen. Vielfach geht diese über den eigentlichen Gewinn hinaus, so dass die Gewerbesteuer aus dem Eigenkapital gezahlt werden muss. Die durchschnittliche Mehrbelastung liegt bei 19,6% des Gewinns vor Steuern (EBT), so dass beispielsweise betroffene Kapitalgesellschaften, welche die Mehrheit der Antworten stellten, nicht mit einem Ertragsteuersatz von 29,8%, sondern 49,4% kalkulieren müssen. Dies belastet die betroffenen Unternehmen erheblich.

Gewerbesteuerliche Mehrbelastung durch Hinzurechnungen

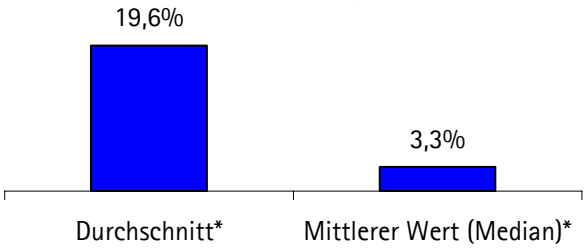

*in % zum EBT

Die Zahlen zeigen, wie negativ sich die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen auswirken. Hierbei kann man nicht mehr von Einzelfällen sprechen. Geht man von einer u. E. realistischen 10fachen Überzeichnung der Betroffenheit durch die Umfrage aus, müssen in Deutschland 4,1% der Unternehmen Mehrbelastungen durch die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen tragen. Dies sind 147.600 Unternehmen.

Die Hinzurechnungen wirken in einigen Branchen überproportional; Industrie, Handel und Infrastruktur sind stark betroffen.

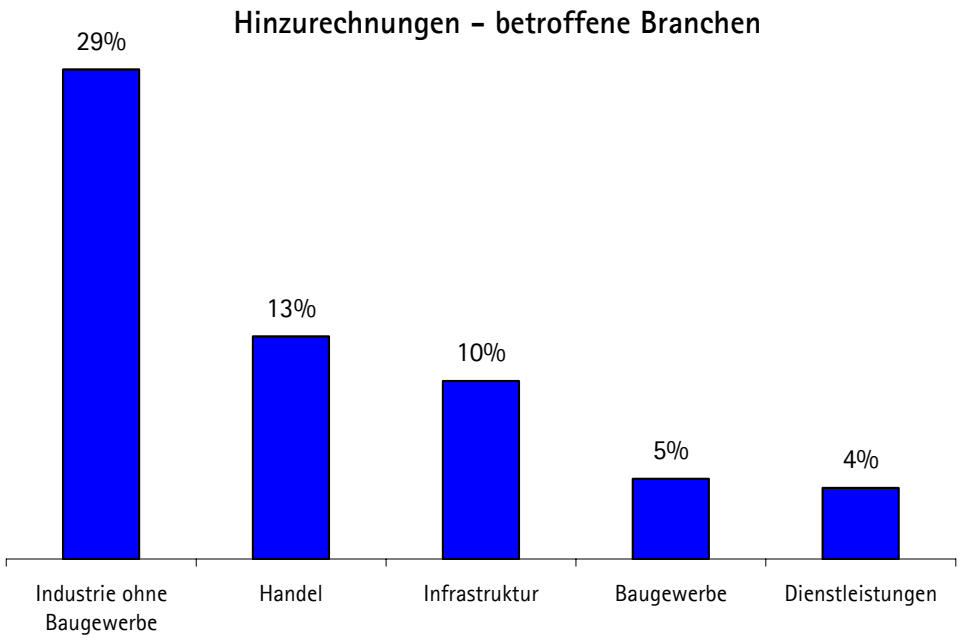

Die Umfrageergebnisse wurden auch durch die verbalen Einschätzungen der Unternehmen bestätigt. So gab ein Unternehmen an, dass es *„...durch die Hinzurechnung der Mieten und Pachten für Immobilien ... eine GewSt-Belastung von fast 40% ..."* zu tragen hat und *„... selbst bei größeren 6-stelligen Verlusten noch GewSt zahlen ..."* muss. Bei einem anderen Unternehmen hat sich durch *„... die Unternehmensteuerreform ... die Gewerbesteuer bei gleichbleibendem EBT um 20 % erhöht!"*

Ein Unternehmen aus dem Einzelhandel wird die Eröffnung neuer Filialen *„kritischer"* prüfen, auch wenn jedes mal *„... durchschnittlich fünf neue Arbeitsplätze entstehen ..."*. Auch fällt nicht in jedem Fall die Abgrenzung der Mietaufwendungen leicht. So fragt ein Unternehmen: *„Was ist z.B. mit Wartungen für den Aufzug, Brandschutz, Grundsteuer, Feuerwehr, KFZ-Steuer bei Leasing von Fahrzeugen. Was ist mit der kurzfristigen Miete von Kleininventar, Mietfahrzeugen etc.?"*

Mantelkaufregelung

Die sog. Mantelkaufregelung des § 8c KStG führt zum Wegfall des steuerlichen Verlustvortrages bei Kapitalgesellschaften, wenn mindestens 25% der Anteile an dieser Gesellschaft an einen Erwerber innerhalb von fünf Jahren veräußert werden. Somit können Gewinne, die das Unternehmen nach Verlustjahren macht, nicht mehr mit den Verlustvorträgen verrechnet und müssen sofort versteuert werden.

Immerhin 23% Kapitalgesellschaften gaben an, dass sie über Verlustvorträge zum 31.12.2008 verfügten. Ab 2008 gab es bei 5% der Kapitalgesellschaften „schädliche" Übertragungen, also einen Untergang der Verlustvorträge.

2% gaben an, dass durch die Mantelkaufregelung ab 2008 der Neueinstieg eines Investors verhindert wurde, davon 2 Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern. 4% bestätigten eine Verhinderung bzw. Behinderung der Sanierung des Unternehmens durch die Regelung, davon 5 Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern.

Die Zahlen zeigen, dass größere Unternehmen besonders von dem Sanierungshindernis der Mantelkaufregelung betroffen sind und damit wenigstens eine Sanierungsausnahme bei der Mantelkaufregelung notwendig ist.

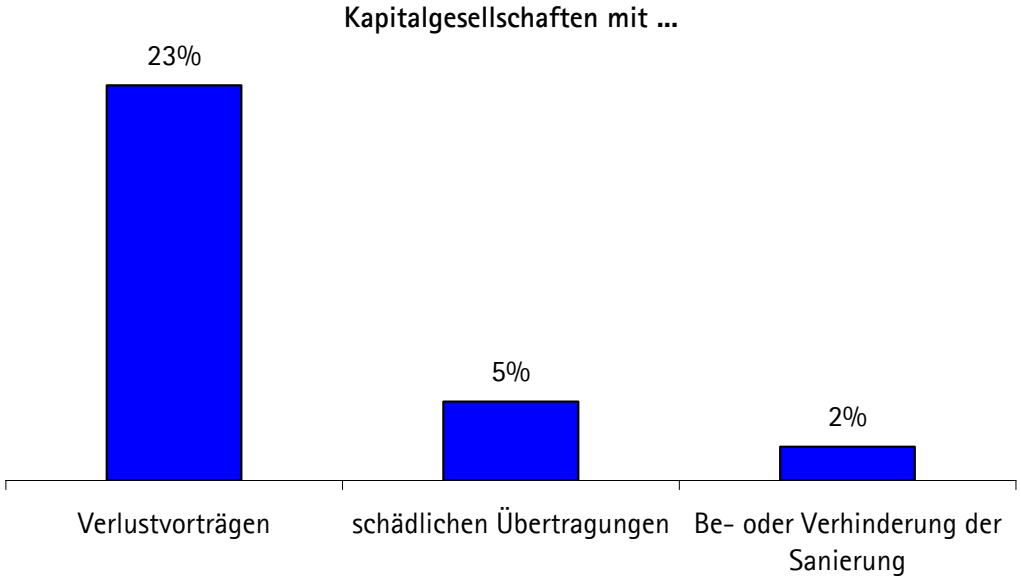

Thesaurierungsbegünstigung

Nach § 34a EStG kann der Gewinn aus einem Personenunternehmen auf Antrag einem ermäßigten Einkommensteuersatz von 28,25% (statt in der Spitze 45%) unterworfen werden. Voraussetzung ist u. a., dass es sich um thesaurierte – nicht entnommene – Gewinne handelt. Die ermäßigte Besteuerung des gesamten Gewinns hängt aber auch davon ab, ob der Unternehmensinhaber die Ertragsteuern des Unternehmens (Einkommensteuer und Gewerbesteuer) aus anderen Quellen bezahlen kann. Die Zahlung aus dem Betriebsvermögen gilt wiederum als Entnahme.

26% der Personenunternehmen machen von der Thesaurierungsbegünstigung Gebrauch. Durchschnittlich sollen 61% des Gewinns thesauriert werden, der mittlere Wert liegt hierbei bei 50%.

Allerdings verfügten auch 62% der thesaurierenden Unternehmen über Altgewinne mit einem Gesamtvolumen von ca. 100 Mio. Euro. Diese Altgewinne können im Falle der Thesaurierung aktueller Gewinne nicht entnommen werden. Werden Gewinne entnommen, so gelten die zuletzt thesaurierten Gewinne als entnommen und müssen nachversteuert werden. Erst wenn alle begünstigt besteuerten Gewinne nachversteuert wurden, können die Altgewinne entnommen werden, so dass diese Altgewinne faktisch „gefangen" sind und nicht ohne steuerliche Konsequenzen zur freien Verfügung des Unternehmens stehen, obwohl sie schon voll versteuert wurden.

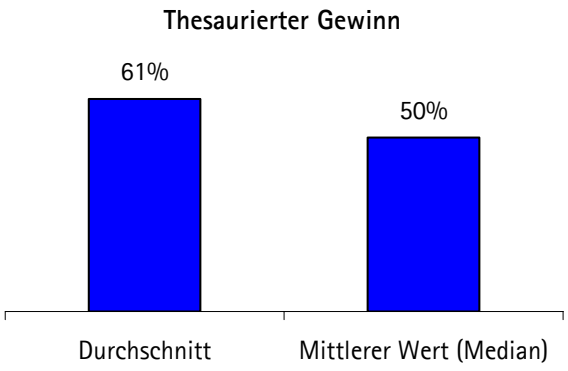

Im Einzelfall reichten diese Altgewinne bis zu 33 Mio. Euro, im Schnitt betrugen sie ca. 5,6 Mio. Euro.

Die Zahlen zeigen, dass nur wenige Unternehmen von der Thesaurierungsbegünstigung Gebrauch machen und darüber hinaus eine volle Thesaurierung der Ausnahmefall ist. Das avisierte Ziel, mit der Thesaurierungsbegünstigung eine rechtsformneutrale Besteuerung zu ermöglichen, kann mit einer solch geringen Quote nicht erreicht werden.

Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter

Mit dem 01.01.2008 wurde die Grenze zur Sofortabschreibung für Kleinstinvestitionen von 410 Euro auf 150 Euro (netto) Anschaffungskosten gesenkt. Bei Investitionen über 150 Euro (netto) bis 1.000 Euro (netto) ist für jedes Jahr ein Sammelposten (Pool) zu bilden, der über 5 Jahre abzuschreiben ist. Insbesondere für Investitionen zwischen 150 Euro und 410 Euro dürften sich die Abschreibungsdauern damit verlängert haben.

Von den befragten Unternehmen gaben 47% an, durch die Umstellung der Abschreibung für diese geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) in größerem Umfang betroffen zu sein. Für 65% der Unternehmen verlängerte sich die Abschreibungsdauer der GWGs. Allerdings stellte für 27% der Unternehmen die Neuregelung auch eine Vereinfachung dar, da die Dokumentationspflichten verringert wurden.

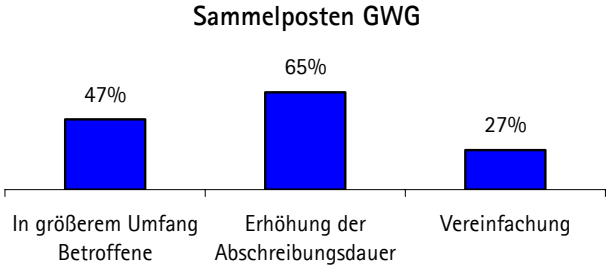

Die neue Poolabschreibung der GWGs bringt die erwarteten Mehrsteuern durch die Verlängerung der Abschreibungsdauer. Umgekehrt ist ein Vereinfachungseffekt für einen nicht unerheblichen Teil der Unternehmen eingetreten.

Zinsschranke

Nach der Unternehmensteuerreform 2008 sind Zinsen steuerlich nur in Höhe von 30% des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) als Betriebsausgabe abzugsfähig (§ 4h EStG). Dies betrifft solche Unternehmen, bei denen der Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen (Zinssaldo) mehr als 1 Mio. Euro beträgt. Weiterhin muss es sich um ein (voll konsolidiertes) Konzernunternehmen handeln. Die Eigenkapitalquote des Unternehmens muss geringer sein als die des Konzerns, wobei ein Unterschreiten von einem Prozentpunkt noch unschädlich ist.

Die betroffenen Unternehmen können im Ergebnis nur noch einen Teil ihrer Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben abziehen. Der nicht abzugsfähige Teil wird vorgetragen und kann ggf. in folgenden Jahren verrechnet werden. Hat das Unternehmen einen Gewinn, so führt die Nichtabzugsfähigkeit zu höheren Steuern, da der zu versteuernde Gewinn rechnerisch erhöht wird. Es kann sogar zu einer Besteuerung kommen, obwohl das Unternehmen einen Verlust erleidet, falls die nicht abzugsfähigen Zinsaufwendungen den Verlust übersteigen.

Von den antwortenden Unternehmen sind 34% voll konsolidierte Konzernunternehmen. Bei 12% der Unternehmen übersteigt gleichzeitig der Zinssaldo 1 Mio. Euro und bei 5,7% gelingt zusätzlich der sog. Eigenkapital-Escape nicht, ihre Eigenkapitalquote ist um mehr als einen Prozentpunkt geringer als die des Konzerns. Somit sind grundsätzlich 5,7% der antwortenden Unternehmen von der Zinsschranke betroffen.

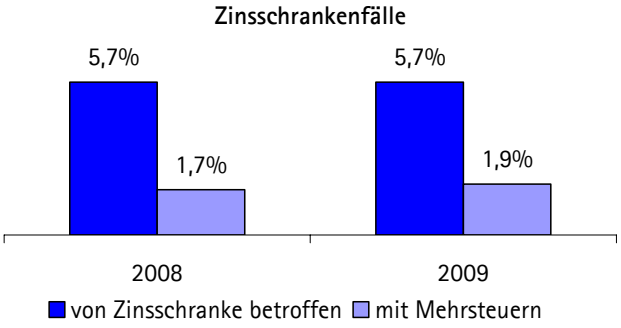

Bei 1,7% entstanden in 2008 Mehrsteuern in einer Spanne von 2,8% bis 23,3% gemessen am Ergebnis vor Steuern (EBT). Geht man z. B. bei Kapitalgesellschaften von einer durchschnittlichen Ertragsteuerbelastung in Deutschland in Höhe von 29,8% des EBT aus, bedeutet für diese Unternehmen die Zinsschranke eine Erhöhung der Steuerbelastung auf 32,6% bis 53,1%.

Für 2009 gehen 1,9% der Unternehmen von einer Steuermehrbelastung aus. Diese Mehrbelastung liegt in einer großen Spanne zwischen 1,8% und 202,0% des EBT. Entsprechend erhöht sich die Gesamtsteuerbelastung für diese Unternehmen auf 31,6% bis 231,8%.

Der mittlere Wert liegt für die Unternehmen mit Steuermehrbelastung – gemessen am EBT – bei 7,0% für 2008 und bei 13,6% für 2009. Die durchschnittliche Steuermehrbelastung beträgt 10,0% für 2008 und 37,4% für 2009.

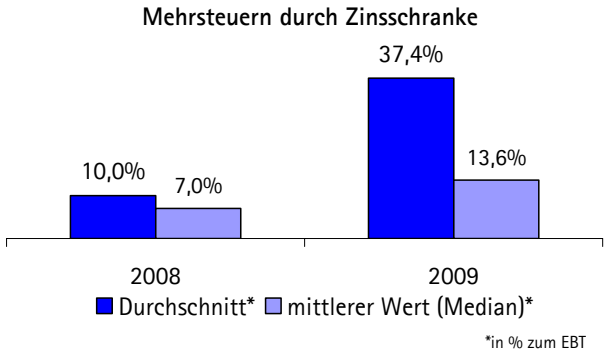

Auch in absoluten Zahlen nimmt die Zinsschranke z. T. große Dimensionen an. Ein Unternehmen beklagte, dass *„... in 2008 aufgrund der Zinsschrankenregelung rd. 140 Mio. EUR steuerlich nicht abziehbar...“* waren.

Fazit

Die Wirtschaft erwartet von der Bundesregierung in der nächsten Legislaturperiode, die Unternehmensteuerreform 2008 zu einem guten Ende zu bringen. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit muss – auch im Steuerrecht – ständig verbessert werden, ohne Investitionen und Innovationen zu bremsen. Der nominale Ertragsteuersatz von unter 30% muss für alle Unternehmen gelten, unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsstruktur.

4. Anhang

Ausgangslage

Mit Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 vereinbarten CDU, CSU und SPD, zum 1. Januar 2008 das Unternehmensteuerrecht grundlegend fortzuentwickeln und international wettbewerbsfähige Steuersätze zu realisieren (Pkt. B.II.2.1 des Koalitionsvertrages). Die Koalitionspartner verständigten sich weiterhin auf die Ziele

- Rechtsform- und Finanzierungsneutralität,
- Einschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten,
- Verbesserung der Planungssicherheit für Unternehmen und öffentliche Haushalte,
- nachhaltige Sicherung der deutschen Steuerbasis.

Am 30. März 2007 beschloss die Bundesregierung den Entwurf des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, dem der Bundestag nach umfangreichen Beratungen am 25. Mai 2007 in zweiter und dritter Lesung und schließlich der Bundesrat am 6. Juli 2007 zustimmten; die Veröffentlichung erfolgte am 14. August 2007 (BGBl. I 1912).

Die wesentlichen Elemente der Entlastungsseite waren:

- Senkung des Steuersatzes bei der Körperschaftsteuer von 25% auf 15%,
- Einführung einer begünstigten Besteuerung thesaurierter Gewinne für Personenunternehmen,
- Senkung der Gewerbesteuermesszahl von 5% auf 3,5%,
- Anhebung des Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8.

Im Gegenzug verordnete der Gesetzgeber u. a. folgende Gegenfinanzierungselemente:

- Wegfall der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als steuerliche Betriebsausgabe,
- Begrenzung des steuerlichen Zinsausgabenabzugs (Zinsschranke),
- Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen bei der Gewerbesteuer,
- Ausweitung des Verlustverrechnungsverbotes bei Anteilsverkäufen (Mantelkaufregelung),
- Absenkung der Grenze der Sofortabschreibung von Investitionen von 410 Euro auf 150 Euro Anschaffungskosten.

Notwendigkeit einer Befragung der Unternehmen

Bereits mit der Zustimmung zur Unternehmensteuerreform 2008 im Jahr 2007 – also noch vor der Finanz- und Wirtschaftskrise – beauftragte der Bundesrat die Bundesregierung, die Auswirkungen dieser Reform auf die Wirtschaft zu überprüfen. Die Notwendigkeit einer solchen Evaluation zeigt sich gerade in der aktuellen Krise, da die Regelungen zur Gegenfinanzierung die Besteuerung von Kosten und damit Abfluss von Liquidität bei sinkendem Eigenkapital verursachen. Eine solche Substanzbesteuerung belastet jedoch das Eigenkapital der Unternehmen zusätzlich zu den konjunkturellen Herausforderungen.

Deshalb haben die Industrie- und Handelskammern (IHKs) und der DIHK die Unternehmen befragt, um eine zeitnahe Evaluation zu unterstützen und auf Änderungsbedarf der gesetzlichen Regelungen hinzuweisen. Angesichts der Dringlichkeit und der Härte der

Krise kommt eine Evaluation im Jahre 2010 mit Änderungen in 2011 für viele Unternehmen zu spät.

Anknüpfungspunkte der Umfrage

Von den Entlastungen durch die Unternehmensteuerreform 2008 profitieren alle Unternehmen gleichermaßen, sofern sie zu versteuernde Gewinne erwirtschaften. Die Gegenfinanzierungsmaßnahmen belasten jedoch nur einige Unternehmen, da diese Maßnahmen nicht an der allgemeinen Bemessungsgrundlage (z. B. zu versteuerndes Einkommen) ansetzen, sondern an bestimmten betrieblichen Sachverhalten, wie z. B. individueller Zins- oder Mietaufwand. Die hieraus resultierenden Zusatzbelastungen können bei jedem Unternehmen unterschiedliche steuerliche Effekte haben.

Diese Unterschiede können bei einigen Unternehmen zu einer überproportionalen Ertragsbesteuerung bis hin zur Substanzsteuer führen, was die Existenz der Unternehmen in Frage stellt. Steuerrechtliche Regelungen sollen jedoch – außerhalb der Lenkungsnormen – die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nicht berühren.

Die Umfrage greift somit die bedeutendsten Gegenfinanzierungsmaßnahmen auf. Dies sind

- die Zinsschrankenregelung,
- die Mantelkaufregelung,
- die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen,
- der Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter.

Darüber hinaus haben wir die Unternehmen zur Akzeptanz der Thesaurierungsbegünstigung befragt, ob und wie sie die wahlweise ermäßigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne für Personenunternehmen in Anspruch nehmen.

Ablauf der Umfrage

Die Befragung wurde von den IHKs von März bis zum Juni 2009 durchgeführt. Die IHKs befragten größtenteils die Mitgliedsunternehmen ihrer Finanz- und Steuerausschüsse, teilweise auch andere Mitgliedsunternehmen.

Beteiligung an der Umfrage

An der Umfrage haben sich insgesamt 471 Unternehmen beteiligt, davon 143 Personenunternehmen und 299 Kapitalgesellschaften. 29 Unternehmen machten zur Gesellschaftsform keine Angabe. Somit waren Kapitalgesellschaften mit einem Anteil von rd. zwei Drittel vertreten.

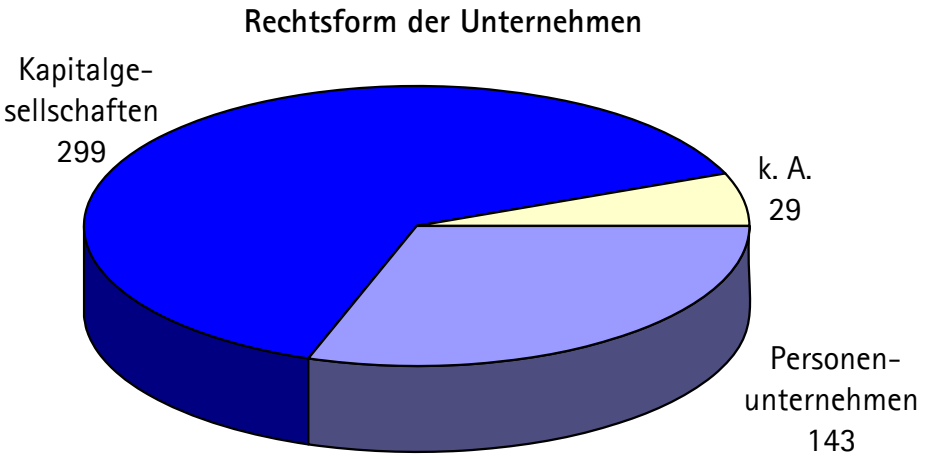

Die befragten Unternehmen konnten ebenfalls Angaben zu der Anzahl der Mitarbeiter machen. Um keine Rückschlüsse auf die Identität des Unternehmens zu ermöglichen, lag der höchste Wert der Antwortoption der Mitarbeiterzahl bei „größer 500". 25 Unternehmen gaben keine Mitarbeiteranzahl an.

Von den Unternehmen haben 32% weniger als 50 Mitarbeiter, 19% dagegen mehr als 500 Mitarbeiter. Im Übrigen verteilten sich die Mitarbeitergrößenklassen der Unternehmen wie folgt:

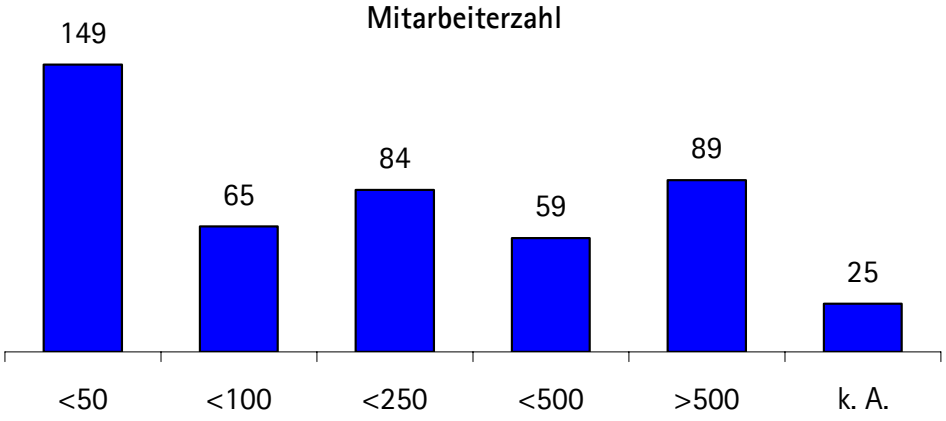

Maßnahmen im „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung"

Die im „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung" vorgesehenen Erleichterungen liegen auf dem richtigen Kurs. Diese lediglich für 2008 und 2009 vorgesehenen Erleichterungen konnten nicht mehr in die Befragung einfließen, da die Änderungen erst nach Ende der Umfrage verabschiedet wurden.

Die befristete Anhebung der Freigrenze der Zinsschranke auf 3 Mio. Euro Zinssaldo pro Jahr entlässt kleine und mittlere Unternehmen aus der Zinsschranke; viele größere Unternehmen bleiben jedoch in ihr gefangen.

Auch die Einführung einer Sanierungsklausel bei der Mantelkaufregelung ist absolut notwendig. Ob die hier gefundene Lösung – das Erfordernis des Arbeitsplatz- bzw. des Lohnsummenerhaltes – das gewünschte Ergebnis der Unternehmensfortführung erzielt, muss die Praxis beweisen. Auch die Alternative der Mindestinvestition in das erworbene Unternehmen dürfte gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine besondere Hürde für einstiegsbereite Unternehmen sein.

Anlage: Fragebogen

Unternehmensteuerreform 2008 - Nachbesserungen sind nötig!

1. Angaben zum Unternehmen

1.1. Rechtsform ◯ Personenunternehmen ◯ Kapitalgesellschaft

1.2. Mitarbeiterzahl ◯ < 50 ◯ < 100 ◯ < 250 ◯ < 500 ◯ > 500

1.3. Konzernzugehörigkeit ◯ ja (vollkonsolidiert) ◯ nein

1.4. Branche Bitte aus der Liste auswählen oder hier Text eingeben:

2. Zinsschranke - § 4h EStG (nur, wenn 1.3. = ja)

2.1. **Zinssaldo**
Zinsaufwand abzüglich Zinsertrag > 1 Mio. Euro? ◯ ja ◯ nein bei nein weiter mit 3.

2.2. **Eigenkapitalvergleich (EK)**
EK-Quote Betrieb + 1 %-Punkt ≤ EK-Quote Konzern? ◯ ja ◯ nein bei nein weiter mit 3.

2.3. Verhältnis Zinssaldo (2.1.) zum EBITDA in %?
(Bei Verlusten bitte negative Prozente!)
2.3.1. in 2008 _____ (ggf. voraussichtl.)
2.3.2. in 2009 _____ (voraussichtlich)

2.4. Verhältnis Zinssaldo (2.1.) zum EBT in %?
(Bei Verlusten bitte negative Prozente!)
2.4.1. in 2008 _____ (ggf. voraussichtl.)
2.4.2. in 2009 _____ (voraussichtlich)

3. Mantelkauf - § 8c KStG (nur für Kapitalgesellschaften)

3.1. Verlustvorträge zum 31.12.2008 vorhanden? ◯ ja ◯ nein bei nein weiter mit 4.

3.2. Seit 01.01.2008 Übertragung von Gesellschaftsanteilen an einen Erwerber? ◯ > 25 % ◯ > 50 %

3.3. Haben die Neuregelungen der Mantelkaufregelung ab 2008 den Einstieg eines Investors verhindert? ◯ ja ◯ nein

3.4. Haben die Neuregelungen der Mantelkaufregelung ab 2008 die Sanierung des Unternehmens verhindert? ◯ behindert ◯ verhindert ◯ keins von beidem

3.5. Haben die Neuregelungen der Mantelkaufregelung ab 2008 Umstrukturierungen im Unternehmen verhindert? ◯ ja ◯ nein

4. Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

Angaben für Gesamtunternehmen	**in Euro**		**in %**
Zinsaufwand		**im Verhältnis zum EBT**	
Mieten/Pachten/Leasingaufwendungen für Immobilien			
Mieten/Pachten/Leasingaufwendungen für Mobilien			
Lizenz-/Konzessionsaufwendungen			
Renten und dauernde Lasten			
Gewinnanteile für stille Gesellschafter			
Hebesatz in % (bei mehreren Standorten Durchschnitt)			

5. Thesaurierungsbegünstigung (nur für Personenunternehmen)

5.1. Wird von der Thesaurierungsbegünstigung Gebrauch gemacht?

○ ja ○ nein bei nein weiter mit 6.

5.2. Welcher Anteil am Gewinn wird thesauriert/soll thesauriert werden (mittelfristig)? _____ %

5.3. Sind Altgewinne im Unternehmen, wenn ja in welcher Höhe, gebunden?

○ ja, und zwar _____ Euro ○ nein

6. Sammelposten für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten von über 150 bis 1.000 Euro

6.1. Sind Sie von der Regelung in größerem Umfang betroffen? ○ ja ○ nein

6.2. Hat sich durch die Regelung die durchschnittliche Abschreibungsdauer erhöht? ○ ja ○ nein

6.3. Führt die Regelung bei Ihnen zu einer Vereinfachung? ○ ja ○ nein

Wenn nein, Grund:

7. Anmerkungen

Vielen Dank!